

Allgemeine Vergütungsbedingungen (AVB)

Centurion Intelligence Consulting Agency (Inh. Marc Weidner)

1. ¹Die Honorierung durch die Mandantschaft aus dem Beratervertrag erfolgt ausschließlich auf Basis der individuellen Vergütungsabrede, den Allgemeinen Mandatsbedingungen der Centurion Intelligence Consulting Agency unter Ausschluss etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Mandantschaft und diesen Allgemeinen Vergütungsbedingungen der Centurion Intelligence Consulting Agency. ²Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. ³Änderungen und Ergänzungen sollen zu Nachweiszwecken in Textform bestätigt werden. ⁴Der Vorrang individuell ausgehandelter Vereinbarungen bleibt unberührt.

2. ¹Die nachfolgenden Vergütungsbedingungen gelten für sämtliche, auch künftige Aufträge / Mandate mit der Mandantschaft, soweit nichts anderes vereinbart wird. ²Die Bedingungen dienen der Regelung einiger Inhalte des Mandatsverhältnisses, das sich im Übrigen aber nach dem Inhalt des konkreten Auftrages richtet.

3. ¹Soweit Verträge oder Angebote der Centurion Intelligence Consulting Agency schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Vergütungsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen Vergütungsbedingungen vor.

4. ¹Bei Tätigkeiten außerhalb der Kanzlei beginnt die Zeit mit dem Verlassen der Kanzlei und endet mit der Rückkehr in die Kanzlei; Wartezeiten wie z.B. bei Behörden sind eingeschlossen. ²Als kleinster Abrechnungszeitraum werden fünfzehn Minuten vereinbart.

5. ¹Außergewöhnliche Beratungsleistungen, insbesondere die Anfertigung umfangreicher Gutachten, werden nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Parteien gesondert vergütet.

6. ¹Soweit im Auftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, beziehen sich Fristen, Bürozeiten und Zuschlagszeiträume auf die in der jeweils einbezogenen Preisliste angegebene Zeitzone. ²Samstage gelten nicht als Werktage. ³Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus Vergütung ist Lissabon, Portugal. ⁴Zahlungen werden schuldfreiend nur auf Euro lautend akzeptiert. ⁵Etwaige Umtauschgebühren für Zahlungen in Fremdwährung sind von der Mandantschaft zu entrichten. ⁶Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. ⁷Bei Annahme erfolgt dies nur zahlungshalber.

7. ¹Für die Leistungserbringung gelten die folgenden Zuschläge als vereinbart:

- 50 % für Nacharbeit (20 Uhr – 06 Uhr)
- 100 % für Samstagsarbeit (00 Uhr – 24 Uhr)
- 125 % für Sonntagsarbeit (00 Uhr – 24 Uhr)
- 125 % für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen am Leistungsort, sowie am 31. Dezember ab 14 Uhr
- 150 % für besondere Feiertagsarbeiten (24. Dezember ab 14 Uhr, 25. und 26. Dezember und 1. Mai)
- 100 % für Notdienste, die aufgrund Kundenbeauftragung unverzüglich durchgeführt werden

²Zusammenfallende Zuschläge werden addiert.

8. ¹Entfallen.

9. ¹Die Rechnungslegung erfolgt entweder zum 15. und 31. des laufenden Monats oder monatlich bis spätestens zum fünften Werktag des nachfolgenden Monats und differenziert nach dem Gegenstand der jeweils erbrachten Dienstleistung. ²Die Honorarforderung ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. ³Für die Rechnungen der Centurion Intelligence Consulting Agency gilt eine Zahlungsfrist von zehn Tagen. ⁴Verzug tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels ein. ⁵Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Lastschriften, Scheck oder Wechselprotesten wird die Gesamtforderung fällig. ⁶Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn über den Betrag vorbehaltlos und unwiderruflich verfügt werden kann. ⁷Die Mandantschaft wird gebeten, Einwendungen gegen abrechnungsbezogene Angaben innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung in Textform mitzuteilen. ⁸Gesetzliche Einwendungen und Rechte bleiben unberührt. ⁹Mit vorbehaltlosem Ausgleich der Rechnung gelten abrechnungsbezogene Einwendungen als erledigt, soweit sie bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar waren.

10. ¹Gerät die Mandantschaft mit einer Entgeltforderung in Verzug, werden Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechnet. ²Handelt es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher, beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz; zusätzlich wird die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00 je Entgeltforderung berechnet. ³Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs schadens bleibt vorbehalten.

11. ¹Soweit im Angebot, Auftrag oder in der Preisliste ein Mindestzeitkontingent vorgesehen ist, wird dieses unabhängig von einer geringeren tatsächlichen Inanspruchnahme vergütet.

12. ¹Die Mandantschaft verpflichtet sich, ein Honorar auf Basis von Stundensätzen und / oder Tagessätzen zu zahlen. ²Weitere Angaben sind in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführt, welche Bestandteil dieser AVB ist.

13. ¹Reise-, Übernachtungs- und sonstige Auslagen werden ersetzt, soweit sie für die Leistungserbringung erforderlich waren oder vorab in Textform freigegeben wurden. ²Soweit im Angebot oder Auftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Auslagen nach tatsächlichem Aufwand gegen Nachweis berechnet. ³Höherwertige Reise- oder Unterkunfts-kategorien bedürfen der vorherigen Freigabe oder einer ausdrücklichen Vereinbarung im Auftrag und sind in voraussichtlicher Höhe im Voraus, vor Reiseantritt, auszugleichen. ⁴Hierzu gehören u.a.:

- 1.) Flug- und Bahntickets 1. Klasse oder Businessclass;
- 2.) Hotelübernachtungen bis zur Kategorie einer Full-Size Suite;
- 3.) Mietwagegebühren bis zu den Gruppen zu Ziffer 15 Satz 1 Nr. 3 inkl. der jeweils fälligen Kautionsbeträge;
- 4.) Taxigebühren;
- 5.) Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit vom Kanzleistandort länger als acht Stunden gem. Ziffer 16.

⁵Der Ersatz aller darüberhinausgehenden Aufwendungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Mandantschaft. ⁶Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt dem Leistungserbringer der Centurion Intelligence Consulting Agency vorbehalten

14. ¹Reisekosten, Visa, Bescheinigungen, Passierscheine, Spesen, Auslagen, erforderliche Sachkosten werden gesondert erhoben. ²Zusätzlich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

15. ¹Reisekosten werden wie folgt durch die Mandantschaft erstattet:

- 1.) Bahnreisen im In- und Ausland auf Basis unrabattierter, Full-Fare-Tickets der 1. Klasse oder der höchsten buchbaren Klasse;
- 2.) Flugreisen im In- und Ausland auf Basis unrabattierter, Full-Fare-Tickets mindestens der Business-Klasse oder aus besonderen Gründen der 1. Klasse oder höchsten buchbaren Klasse;
- 3.) Leihwagegebühren bis zu den Klassen XDAR, XFAR, XSAN, XTAR, XCAN, XLAN, XFAN, XXAX und XSAX zuzüglich der Gebühren der niedrigsten Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung;
- 4.) Tram- und Busbillets in voller Höhe;
- 5.) Taxifahrten in voller Höhe;
- 6.) Fahrten mit dem Geschäftswagen je gefahrenen Kilometer zu einem Satz i.H.v. 1,00 EUR / km.

16. ¹Verpflegungskosten werden bei notwendiger Abwesenheit von mehr als acht Stunden vom Kanzleisitz mit folgenden Sätzen pauschaliert berechnet und durch die Mandantschaft erstattet:

- | | |
|-----------------|--|
| 1.) Frühstück | EUR 45,00 (in Worten: fünfundvierzig); |
| 2.) Mittagessen | EUR 60,00 (in Worten: sechzig); |
| 3.) Abendessen | EUR 99,00 (in Worten: neunundneunzig); |

17. ¹Übernachungskosten werden bei notwendiger Abwesenheit von mehr als zwölf Stunden vom Kanzleisitz durch die Mandantschaft erstattet. ²Erstattet werden die effektiven Hotelkosten. ³Allfällige Privatsachen (z. B. private Telefongespräche, Videonutzung, etc. pp.) sind von der Hotelrechnung abzuziehen. ⁴Private Übernachtungen bei Freunden, Bekannten, etc. werden pauschal mit EUR 250,00 (in Worten: zweihundertfünfzig) erstattet.

18. ¹Sachkosten werden wie nachfolgend erstattet. ²Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:

- | | |
|--|-----------|
| 1.) für die ersten 50 Seiten je Seite | EUR 0,50; |
| 2.) für jede weitere Seite | EUR 0,15; |
| 3.) für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite | EUR 1,00; |
| 4.) für jede weitere Seite in Farbe | EUR 0,30; |
| 5.) Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 - 4 genannten Kopien und Ausdrucke, je Datei | EUR 1,50; |
| 6.) Überlassung jeder anderen Datei, je Datei | EUR 1,50. |

²Die Pauschalen für Kopien, Drucke und elektronische Dateiüberlassungen gelten für zusätzliche Bereitstellungen, Kopien, Mehrfertigungen oder Nebenleistungen,



Allgemeine Vergütungsbedingungen (AVB)
Centurion Intelligence Consulting Agency (Inh. Marc Weidner)

soweit diese nicht bereits ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfanges sind. ³Eine Übermittlung per Telefax steht der Herstellung einer Kopie gleich. ⁴Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen werden in voller Höhe erstattet, sofern keine Pauschale vereinbart wurde. ⁵Notwendige Recherchen, Auskünfte bei Dritten, Registerauszüge, Übersetzungskosten werden in voller Höhe erstattet. ⁶Kleinausgaben wie Parkgebühren und Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs werden gegen Originalbeleg vergütet. ⁷Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ein Eigenbeleg, bis EUR 10,00, eingereicht werden. ⁸Monatliche Pauschalen werden je angefangenem Leistungsmonat vollständig berechnet, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

19. ¹Im Rahmen der Vertragsausführung, sowie der Kontaktpflege zu dem vereinbarten Projekt nahestehenden Drittpersonen kann es im Interesse der Mandantschaft liegen, dass diese Drittpersonen eingeladen werden. ²Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. ³Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse gedeckt sein. ⁴Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen. ⁵Vergütet werden die effektiven Kosten inklusive Trinkgelder.

20. ¹Die Stundensätze sowie die in der Preisliste ausgewiesenen Spesen-, Auslagen- und Pauschalsätze werden jährlich zum 01.02. eines Jahres entsprechend der Veränderung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex der Europäischen Union gegenüber dem Vorjahr angepasst. ²Erstmalig zum 01.02.2027. ³Hierzu wird der Inflationsausgleich jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

21. ¹Im Übrigen gilt die Preisliste Dienstleistungen Geschäftskunden der Centurion Intelligence Consulting Agency in der bei Auftragserteilung gültigen Fassung.

22. ¹Änderungen der AVB gelten nur für künftige Aufträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. ²Für laufende Mandate gelten Änderungen nur, wenn der Auftraggeber ihnen in Textform zustimmt oder die Parteien eine entsprechende Änderungsvereinbarung treffen. ³Das Recht zur Kündigung laufender Dauerschuldverhältnisse nach den vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

./.

